

nach Ablauf von fünf Jahren einer Revision unterzogen werden soll und daß dabei berechnete Wünsche nach Treu und Glauben berücksichtigt werden sollen.

Besondere Beschlüsse und Resolutionen gefaßt in den Sitzungen der

**Konferenz zur Beratung eines Tarifvertrags**  
zwischen dem Deutschen Buchdrucker-Verein und dem  
Verbande der Deutschen Buchdrucker  
am 7.—9. Februar 1906 in Leipzig und vom 1. Juni 1906  
in Berlin.

1. Bezüglich der Hilfsarbeiterfrage erachtet es die Kommission für geboten, die Herbeiführung eines Tarifvertrags anzustreben.  
Die Gehilfenmitglieder der Kommission erklären sich bereit — und die Prinzipalsmitglieder akzeptieren dies —, für das Zustandekommen eines solchen Tarifvertrages der Hilfsarbeiter einzutreten und bei der Beratung desselben mitzuwirken.
2. Die Prinzipalsvertreter halten die Prinzipale für verpflichtet, an der Unterstützung der Arbeitslosen teilzunehmen. Die Gehilfenvertreter akzeptieren diesen Standpunkt unter Wahrung der Selbständigkeit ihrer Kassen.
3. Die Vertretung von beruflichen, an der Tariffache interessierten Vereinen bei den Verhandlungen des Tarifausschusses wird zugelassen.
4. Unter der Erfüllung berechtigter Wünsche bei einer Revision des Tarifes nach fünf Jahren ist zu verstehen: Berücksichtigung verteuerteter Lebensbedingungen, technische Veränderungen, höhere oder niedrigere Arbeitslosenziffer, Veränderung der Bezahlungsskala usw. Eine Glaubhaftmachung und Beweisführung für die Berechtigung der geäußerten Wünsche wird zur Bedingung gestellt. Beschlossen wird ausdrücklich, daß unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche solche beider Parteien zu verstehen sind.  
Findet nach Ablauf von fünf Jahren eine Verständigung im Tarifausschuß über die vorliegenden Anträge nicht statt, dann gilt der Tarif gemäß § 43 des Tarifs noch auf ein Jahr, mit welchem Zeitraume dann auch der Tarifvertrag sein Ende erreicht.
5. Das Recht der gegenseitigen Kündigung ohne Angabe von Gründen wird im allgemeinen anerkannt; jedoch soll es jedem Gehilfen freistehen, die Entscheidung darüber, ob er gemäßregelt ist, im Einverständnis mit seinem Kreisvertreter und seinem Vereinsvorstande durch die Tariforgane herbeizuführen.

### Kleine Mitteilungen.

**Gerichtsverhandlung.** (Vgl. Nr. 207 d. Bl.) — Der Verleger der Zeitschrift *Die Schönheit*, Herr Karl Vanselow in Berlin, der sich am 1. September d. J. wegen mehrerer Artikel und Abbildungen aus jenem Blatte, sowie auch wegen einiger Artikel der gleichfalls in seinem Verlag erscheinenden Zeitschrift *Geschlecht und Gesellschaft* vor der 2. Ferienstrafkammer des Landgerichts Berlin I zu verantworten hatte und von der Anklage freigesprochen wurde, stand am 29. September d. J. abermals vor Gericht. Die Verhandlung fand vor der 9. Strafkammer des Landgerichts Berlin I statt.

Dem Bericht der *Vossischen Zeitung* entnehmen wir das Folgende:

Kurz nach Erhebung der ersten Anklage war Heft 2 des laufenden Jahrgangs der *Schönheit* beschlagnahmt worden. Unter Anklage gestellt waren die Bilder *Auf der Höhe*, *Im Mai*, *Die Waldfrau* und *Ein Märchen*, sämtlich Aktaufnahmen, nach Photographien im Freien gemacht.

Einem Antrag des Staatsanwalts auf Ausschluß der Öffentlichkeit wurde nicht stattgegeben, so daß die Verhandlung in Anwesenheit eines zahlreichen, zum Teil den literarischen Kreisen Berlins angehörigen Publikums stattfand. Der Angeklagte führte aus, daß er mit seiner Zeitschrift lediglich den idealen Zweck verfolge, die Menschheit zu Anhängern der Schönheit zu erziehen; unter Schönheit verstehe er aber in erster Linie Gesundheit des Geistes und Körpers. Deshalb stehe er allen Bestrebungen sympathisch und helfend zur Seite, die die Körperpflege fördern. Hierzu gehöre in erster Linie die Kenntnis des schönen nackten Körpers. — Vom Staatsanwalt und vom Verteidiger wurden mehrere Beweisangebote gestellt, die auf Abhörung bedeutender wissen-

schaftlicher Autoritäten hingen. Der Staatsanwalt schlug unter Zustimmung des Angeklagten den Professor Thoma in Karlsruhe vor. Das Gericht beschloß, zunächst die als Sachverständige geladenen und anwesenden Bildhauer Harro Magnussen und Geh.-Rat Professor Dr. Küster zu hören. Ersterer führte aus, daß die in Frage stehenden Photographien wirkliche Kunstwerke wären, die schöne Frauenkörper in vornehmster Form brächten. — Geh.-Rat Küster fügte noch hinzu, daß die ganze Zeitschrift einen edlen Zweck in künstlerischer Weise verfolge — Der Zeuge Vorchardt bestätigte, daß die Photographien unter Beihilfe eines angesehenen Kunstfachverständigen, der im Hauptamt Richter sei, aufs sorgfältigste ausgewählt seien. Er bekundete ferner, daß die Abonnementseinladungen nur an Kreise der Gebildeten sich richteten und zu den Abonnenten viele bedeutende Persönlichkeiten Deutschlands gehörten, wie ja auch auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiete hervorragende Persönlichkeiten zu den Mitarbeitern zählten. — Staatsanwalt Hader verblieb bei seinem Antrage, weitere Sachverständige, insbesondere den Professor Thoma zu laden. Wenn er auch natürlich gegen die heute vernommenen nichts einzuwenden habe, so liege doch eine volle Erschöpfung der Frage auch im Interesse des Angeklagten. Die Sache habe doch eine große prinzipielle Bedeutung auch für das künftige Verhalten der Staatsanwaltschaft, so daß weitestgehende Erörterung notwendig sei. — Der Verteidiger trat dem Antrage auf Ladung weiterer Sachverständigen bei. Die Sache habe Bedeutung für Deutschlands weitere Entwicklung in ethischer Hinsicht. Es handle sich um drei Beweisfragen: ob der Anblick des Nackten durch die Kunst auch in die Familien getragen werden dürfe, ob die Photographie eine Kunst sei, die zu diesem Zweck verwendet werden dürfe, und ob die *Schönheit* eine Zeitschrift sei, die, frei von unsittlichen Tendenzen, in angemessener Form eine Kulturträgerin alles Schönen sei. Die Erlangung eingehender zweifelsfreier Urteilsgründe sei für den Angeklagten von höchster Bedeutung; diese Gründe, die auch eine prinzipielle Bedeutung hätten, setzten aber die weitgehende Ermittlung des Sachverhalts voraus.

Das Gericht beschloß nach längerer Beratung, die Verhandlung zu vertagen, zum nächsten Termin außer den schon vernommenen Zeugen und Sachverständigen noch den Professor Thoma zu laden und diesem die bisher erschienenen Bände der *Schönheit* zu übersenden, damit er ein Gutachten über die Tendenz dieser Zeitschrift abgeben könne.

\* **Deutscher Buchdruckertarif.** (Vgl. Nr. 230, 236 d. Bl. und vorstehend.) — Wie der *Nationalzeitung* aus Mannheim vom 7. d. M. gemeldet wird, hat der Gau Mittelrhein des Verbandes Deutscher Buchdrucker (Gehilfen) in einer stark besuchten Versammlung den neuen Buchdruckertarif und den Organisationsvertrag abgelehnt.

\* **Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler:**

Export-Journal. Internationaler Anzeiger für Buchhandel und Buchgewerbe, Papierindustrie, Schreibwaren und Lehrmittel. Verlag von G. Hedeler in Leipzig. Nr. 231. Vol. XX, 3. — September 1906. — Kl. 4<sup>o</sup>. S. 17—32.

Inhalt: Neue Erscheinungen. Kunstblätter. Eingegangene Antiquariats-Kataloge. Gesetze und Verträge über Urheberrecht (Forts.). Zolländerungen. Firmenverzeichnis. Neue Firmen. Preislisteneingänge.

Verzeichnis einer wertvollen Autographen-Sammlung, welche am 1. und 2. November 1906 durch das Auktionsinstitut von List & Francke in Leipzig versteigert werden soll. 8<sup>o</sup>. 50 S. 901 Nrn.

Halbmonatliches Literaturverzeichnis der *Fortgeschritte der Physik*, dargestellt von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, redigiert von Karl Scheel für reine Physik, Richard Assmann für kosmische Physik. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. 5. Jahrgang. No. 17 u. 18 (15. und 30. September 1906). 8<sup>o</sup>. S. 293—330.

Allgemeine Militär- und Sport-Bibliographie. Monatsbericht über die Militär- und Sportliteratur des In- und Auslandes. Organ für militärische Winterarbeiten nebst literarischen Aufsätzen und Besprechungen. Verlag von Zuckschwerdt & Co. in Berlin. 15. Jahrg. 1906, Nr. 8/9, August—September. S. 121—144.